

**Managementplan
für das
Europäische Vogelschutzgebiet
DE-1622-493 „Eider-Treene-Sorge-Niederung“
Teilgebiet "Treene Nordwest"**



Der Managementplan wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Runden Tisch "Teilgebiet nördlich und westlich der Treene (Treene NW)" durch die Lokale Aktion Kuno e.V. im Auftrag des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Als Maßnahmenplan aufgestellt (§ 27 Abs. 1 LNatSchG i. V. mit § 1 Nr. 9 NatSchZVO)

Ministerium

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und
Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 3 Postfach 7151
24106 Kiel **24171 Kiel**

Kiel, den 15.12.2017

gez. Hans-Joachim Kaiser

Titelbild: Grünland mit Vorfluter am Wilden Moor bei Schwabstedt (Martina Bode)

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkung	4
1. Grundlagen	4
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen	4
1.2. Verbindlichkeit	5
2. Gebietscharakteristik	6
2.1. Gebietsbeschreibung.....	6
2.2. Einflüsse und Nutzungen.....	7
2.3. Eigentumsverhältnisse	8
2.4. Regionales Umfeld	9
2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen	9
3. Erhaltungsgegenstand	10
3.1. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie	11
3.2. Weitere Arten und Biotope	12
4. Erhaltungsziele	12
4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele	12
4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen .	13
5. Analyse und Bewertung	14
5.1. Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung	14
6. Maßnahmenkatalog	19
6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen	20
6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen.....	21
6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen	24
6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	25
6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien	26
6.6. Verantwortlichkeiten	26
6.7. Kosten und Finanzierung.....	27
6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung.....	27
7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen	27
8. Anhang	29

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (Code-Nr:DE-1622-493) wurde der Europäischen Kommission abschließend im Jahr 2008 als Vogelschutzgebiet benannt und unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes jeweils gültigen Fassung.

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Standarddatenbogen Vogelschutzgebiet, Fassung von 04/2015
- ⇒ Gebietspezifische Erhaltungsziele Vogelschutzgebiet (Amtsbl. Schl.-H. 2008, S. 1126), gem. Anlage 2
- ⇒ Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1:25.000 (gem. Anlage 4)
- ⇒ Luftbild (gem. Anlage 5)
- ⇒ Höhengschichten (gem. Anlage 6)
- ⇒ Bodenkarte von Schleswig-Holstein im Maßstab 1:25.000
- ⇒ Geologische Karte von Schleswig-Holstein im Maßstab 1:25.000, Blatt 1521 Ostenfeld
- ⇒ Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein (Zeltner 1999)
- ⇒ Brutvogelkartierung 2011 (Avifaunistik Schleswig-Holstein i.A. des MELUR 2012) (gem. Anlage 8)
- ⇒ Weißstorchzählung 2016, AG Storchenschutz Schleswig-Holstein
- ⇒ bundesweite Sing- und Zwergschwan-Zählungen 2017 (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft SH und ornitho/DDA) (gem. Anlage 9)
- ⇒ Zufallsbeobachtungen ausgewählter Rastvögel 2012-2015 (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft SH und ornitho/DDA)
- ⇒ Landesweite Biotopkartierung Schleswig-Holstein: Ergebnisse 2014 und 2015 (gem. Anlage 10)

1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und/oder den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren (siehe Ziffer 6.2).

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben, der für die einzelnen Grundeigentümer/innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen. Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen (siehe Ziffer 6.2) erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

Kuno e.V. erarbeitet Managementplanentwürfe für die im Privatbesitz befindlichen Grünlandflächen des Vogelschutzgebietes. Die weiteren, sich im Eigentum der öffentlichen Hand befindlichen Flächen werden zusammen mit der Integrierten Station „Eider-Treene-Sorge und Westküste“ bearbeitet.

2. Gebietscharakteristik

Die Eider-Treene-Sorge-Niederung entstand im Laufe der letzten beiden Eiszeiten und besitzt so Landschaftselemente unterschiedlichen geologischen Alters. Die aus der Saale-Eiszeit stammenden Altmoränen ragen heute als sogenannte "Holme" aus der Niederung heraus. Zum Ende der letzten Eiszeit, der Weichsel-Eiszeit, wurde die Niederung zum Urstromtal, in dem die von abfließenden Schmelzwässern mitgeführten Sande und Kiese abgesetzt wurden, die Flussläufe von Treene, Eider und Sorge bildeten sich aus. In der Nacheiszeit wuchsen in der Niederung Moore auf. Durch den Anstieg des Meeresspiegels konnte das Nordseewasser auch ins Landesinnere gelangen und mitgeführter Schlick sedimentierte auf den Mooren. Weitere Vermoorungsprozesse wechselten sich mit erneuten Schlickablagerungen ab, so dass es in den Böden zu einem Wechsel von Torf und Schlickschichten kam. Als Landschaft blieb ein weit verzweigtes Flusssystem mit Flachseen zurück, die heute mit Ausnahme des Hohner Sees verlandet und entwässert sind. Mit Hilfe weitreichender wasserbaulicher Maßnahmen wurden die Moore in großen Teilen kultiviert und eine Grünlandniederung entstand. Durch die Inbetriebnahme der Schleuse bei Nordfeld 1936 und des Eidersperrwerkes in Tönning 1973 wurden die durch Tideschwankungen und Sturmfluten der Nordsee verursachten Überschwemmungen unterbunden.

2.1. Gebietsbeschreibung

Das Vogelschutzgebiet "Eider-Treene-Sorge-Niederung" setzt sich aus verschiedenen Teilgebieten zusammen und weist insgesamt eine Größe von 15.014 Hektar auf. Es umfasst Teile des Niederungsgebietes der Flüsse Eider, Treene und Sorge, dem größten zusammenhängenden Niederungsgebiet Schleswig-Holsteins außerhalb der Küstenregionen. Die Niederung besteht aus feuchtem Grünland, Röhrichten, Hoch- und Niedermooren, Überschwemmungswiesen, Flüssen und Flachseen.

Beschreibung und Lage des Teilgebietes:

Das Teilgebiet „Treene Nordwest“ hat eine Größe von 430 ha und liegt im Kreis Nordfriesland als Teil der zum Amt Nordsee-Treene gehörenden Gemeinden Hude, Süderhöft, Fresendelf, Schwabstedt, Winnert und Ostenfeld. Es umfasst einen Teil der Niederung der unteren Treene, der sogenannten Treenemarsch und besteht aus zwei Teilgebieten. Die östliche bzw. südliche Grenze bildet der Treenedeich. Im Westen wird die Teilgebietsgrenze durch Hauptvorfluter der Wasser- und Bodenverbände Hude, Winnert und Ostenfelder Treeneniederung (Osterkoogzielzug, Drellborg- bzw. Moorgraben) und die NSG-Grenze des Wilden Moores bei Schwabstedt gebildet. An die Treeneniederung schließen sich in westlicher Richtung die saaleeiszeitlichen Moränenzüge der Husumer bzw. Ostenfelder Geest an. Im Teilgebiet dominieren offene, meist feuchte bis nasse Grünländereien. In der Gemeinde Süderhöft sind einzelne Äcker, in der Gemeinde Fresendelf zwei kleinere Gehölzflächen zu finden. Am Rand des Wilden Moores befindet sich ein Kleingewässer (LRT 3150 eutropher See).

Das Grünland zwischen dem Wilden Moor bei Schwabstedt und dem Treenedeich ist besonders niedrig gelegen und wird bei Hochwasser als sogenannter Spitzenpolder (Polder Winnert) genutzt. Hier kann das Wasser der

Treene über eine Überlaufschwelle im Deich in das dahinterliegende Grünland strömen, welches als Retentionsraum dient. Im Falle von Überflutungen kann es zu Einschränkungen für die Flächenbewirtschafter kommen. Der größte Teil der Flächen befindet sich bereits im Eigentum der Stiftung Naturschutz.

Relief und Boden:

Die Geländehöhen liegen zwischen -0,5 und 0,1 m (Anlage 6 Karte 2b). Die niedrigsten Flächen befinden sich im Polder Winnert. Tideabhängige Wasserschwankungen und Sturmfluten der Nordsee haben in der Vergangenheit immer wieder zu Ablagerungen von Schlick über vorhandene Niedermoore geführt. Neben Niedermooren kommen somit Marschenböden unterschiedlicher Mächtigkeiten und Entwicklungsstufen (Kalk-, Klei- und Dwogmarschen) vor. Im nördlichen Teilbereich sind einzelne Sandlinsen eingestreut. (Geologisches Landesamt 1990, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH).

Grünland:

Das Teilgebiet wird von offenem Grünland unterschiedlicher Feuchtestufen und Nutzungsintensitäten bestimmt, das durch ein gut ausgebautes, oft engmaschiges Grabensystem in Verbindung mit Vorflutern und Schöpfwerken in die Treene entwässert wird. Es handelt sich mehrheitlich um artenarmes bis mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland, welches durch regelmäßige Nachsaat mit Wirtschaftsgräsern geprägt ist.

Auf einigen weniger intensiv bewirtschafteten Flächen, insbesondere innerhalb des Polders Winnert angrenzend zum Wilden Moor, kommen artenreiche Grünlandgesellschaften in Form von mesophilem Grünland und artenreichem Feuchtgrünland (arten- und strukturreiches Dauergrünland) oder binsen- und seggenreichem Nassgrünland vor. Das Grünland hat insgesamt einen sehr offenen Landschaftscharakter mit nur wenig strukturierenden Gehölzen.

2.2. Einflüsse und Nutzungen

Landwirtschaftliche Nutzung:

Große Teile des Grünlandes werden intensiv bewirtschaftet und von den ortsansässigen Milchviehbetrieben als Mähwiese zur Grassilagegewinnung mit etwa 3 Schnitten pro Jahr bewirtschaftet. Einige dieser Flächen werden als Mähweiden nach dem ersten Schnitt nachbeweidet. Ein erheblicher Flächenanteil wird extensiv bewirtschaftet verbunden mit späteren Mahdterminen. Insbesondere im südlichen Bereich findet eine extensive Grünlandnutzung als Dauerweide mit Rindern statt. Hier kommen auch einzelne Mais- oder Getreideäcker vor. Im Gebiet liegt somit ein Mosaik unterschiedlicher (Grünland-) Bewirtschaftungen vor, das sich insbesondere in den letzten Jahren, unterstützt durch den Vertragsnaturschutz, stärker entwickeln konnte. Fast alle Grünlandflächen sind im Winter kurzrasig, sofern die Witterung eine Befahrbarkeit und Beweidung oder Mahd im Spätsommer ermöglicht hat.

Wasserwirtschaftliche Nutzung:

Das Bearbeitungsgebiet besitzt ein engmaschiges Grabennetz aus Parzellengräben und Verbandsgewässern zur Entwässerung, um eine landwirt-

schaftliche Nutzung zu ermöglichen. Die Niederung entwässert über Schöpfwerke in die Treene,

Das Gewässersystem bedarf der regelmäßigen Unterhaltung, damit das anfallende Wasser den Schöpfwerken zugeführt werden kann. Das gesamte Gewässersystem ist zudem Stauraum.

Die untere Treene wurde in den 1960er Jahren eingedeicht und ausgebaut, dabei wurde auch die Treeneschleife bei Süderhöft begradigt. Zwar ist durch den Bau des Eidersperrwerkes in den 1970-er Jahren der Nordseeinfluss letztendlich unterbunden worden, dennoch besteht bei starken Niederschlägen insbesondere in Kombination mit Westwindlagen, bei denen das Wasser von Eider und somit auch Treene nicht über das Eidersperrwerk an die Nordsee abgegeben werden kann, nach wie vor Überschwemmungsgefahr. Im Bereich des Wilden Moores bei Schwabstedt wurde deshalb durch einen freien Überlauf im Treenedeich ein Polder zur gezielten Aufnahme von Hochwasser eingerichtet (Spitzenpolder Winnert), d. h., bei Hochwasserereignissen überflutet. Die im Norden und im Süden des Polders befindlichen Vorfluter wurden ebenfalls einseitig bedeicht, um das Hochwasser zu halten und einen Abfluss zu verhindern.

Für die Gewässerunterhaltung sind die Wasser- und Bodenverbände Hude, Winnert und Osterfelder Treeneniederung, für Deiche und Schöpfwerke der Eider-Treene-Verband zuständig.

Jagdliche Nutzung:

Das Teilgebiet wird von den Jagdgemeinschaften Hude, Süderhöft, Fresendelf, Hollbüllhus, Winnert und Osterfeld bejagt.

Angelnutzung:

Eine Angelnutzung findet nur im zum Schöpfwerk Winnert II führenden Vorfluter statt, sie ist privat verpachtet.

Touristische Nutzung/Erholungsnutzung:

Das Teilgebiet wird von einem Netz größtenteils befestigter Wege durchzogen. Diese sind teilweise als regionale oder überregionale Radwege gekennzeichnet und beschildert (Eider-Treene-Sorge-Radweg, Wikingeroute). Im Gebiet gibt es zwei Infotafeln zur Eider-Treene-Sorge-Region, bei Hollbüllhus eine Infotafel zur Landschaftsgeschichte und Ökologie des Wilden Moores. Insbesondere im Bereich des Wilden Moores, das als Naherholungsgebiet dient, findet eine stärkere Frequentierung durch Radfahrer und Wanderer bzw. Spaziergänger statt.

Die Treene ist ein bei Kanuten beliebtes Gewässer. Bei der Fresendelfer Fähre, einem ehemaligen Fähranleger, befindet sich eine Kanueinsatzstelle, die gleichzeitig als Rastplatz und Badestelle genutzt wird. Ganz in der Nähe liegt der Fresendelfer Zeltplatz, dessen Betreiber Kanus verleiht.

2.3. Eigentumsverhältnisse

Das Teilgebiet „Treene Nordwest“ liegt im Kreis Nordfriesland und gehört zu den Gemeinden Hude, Süderhöft, Fresendelf, Winnert und Osterfeld. Der überwiegende Teil der Flächen befindet sich in Privatbesitz. 88 ha sind im Eigentum der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, der Eider-Treene-Verband besitzt 6 ha.

2.4. Regionales Umfeld

Das Bearbeitungsgebiet grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet „Treene, Winderatter See bis Friedrichstadt und Bollingstedter Au“ (DE 1322-391), zu dem auch das Naturschutzgebiet „Wildes Moor bei Schwabstedt“ gehört. Es gehört in Teilen zu diesem FFH-Gebiet (Anlage 7 Karte 2c). Direkt angrenzend befindet sich außerdem das Teilgebiet „Tollenmoor“ des Vogelschutzgebietes "Eider-Treene-Sorge-Niederung". Östlich und südlich der Treene liegt ein weiteres Teilgebiet des Vogelschutzgebietes (Teilgebiet „Treene Südost“). In der Umgebung liegen weitere Teilgebiete des Vogelschutzgebietes sowie Teilgebiete der FFH-Gebiete „Moore der Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (DE 1622-391) und „Wälder der Ostenfelder Geest“ (DE 1521-391). An dieser Stelle sei auf die entsprechenden, z. T. bereits fertig gestellten und im Internet einsehbaren Managementpläne verwiesen.

2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

Das Teilgebiet liegt im europäischen Vogelschutzgebiet "Eider-Treene-Sorge-Niederung" (DE1622-493) und ist damit Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Der unmittelbar an das Naturschutzgebiet „Wildes Moor bei Schwabstedt“ angrenzende Grünland im Hochwasserpolder Winnert ist gleichzeitig Teil des FFH-Gebietes Treene, Winderatter See bis Friedrichstadt und Bollingstedter Au“ (DE 1322-391) (Anlage 7 Karte 2c).

Das Gebiet ist außerdem Teil des landesweiten Schutzgebiet- und Biotopverbundsystems und hat somit herausragende Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Der Winnert Polder ist dabei Teil des Schwerpunktbereiches Nr. 518 „Wildes Moor bei Schwabstedt und Umgebung“. Die Treene-niederung selbst ist zwischen Treia und Friedrichstadt eine Hauptverbundachse.

Das gesamte Teilgebiet liegt innerhalb des vom Kreis Nordfriesland geplanten Landschaftsschutzgebietes „Ostenfeld-Schwabstedter Geest mit vorgelagerter Marsch“. Der Schutzzweck der diesbezüglichen Kreisverordnung ist:

1. die Freihaltung dieses Landschaftsraumes vor vertikalen technischen Anlagen von denen eine Fernwirkung ausgeht (insb. Windkraftanlagen und Masten)
2. der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung des Landschaftsraumes und seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung.

Im Teilgebiet befinden sich als gesetzlich geschützte Biotope gemäß §30 BNatSchG i. V. mit §21 LNatSchG

- arten- und strukturreiches Dauergrünland (teilweise LRT 6510: Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe)
- seggen- und binsenreiche Nasswiesen
- Großseggenried
- (Land-) Röhricht
- Kleingewässer (LRT 3150: eutrophes Stillgewässer)

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser gesetzlich geschützten Biotope führen, sind verboten.

Bei der Erhaltung des Grünlandes ist das zum 01.11.2013 in Kraft getretene Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG) vom 07.10.2013 zu berücksichtigen.

Berichtspflichtige Gewässer im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie sind die Wasserkörper tr_23 (Wildes Moor Gew. Nr. 26.01.00 und tr_27 (Osterkoogszug Gew.Nr. 25.01.00. Für des Wasserkörper „Wildes Moor“ (tr 23) sind lediglich konzeptionelle Maßnahmen (Optimierung der Gewässerunterhaltung, Vermeidung unfallbedingter Einträge, Betriebsoptimierung kommunaler Kläranlagen) in der Maßnahmendatenbank enthalten. Außerdem soll im Bereich von Brücken die Durchgängigkeit des Gewässers geprüft werden und der Betrieb des Freilauf-Siels in die Treene soll ggf. optimiert werden. Grundsätzlich sind an beiden Wasserkörpern keine weiteren Maßnahmen vorgesehen zur Umsetzung der WRRL, da in den Niederungen die „gestalterischen“ Mittel sehr begrenzt und die Einzugsgebiete sehr sensibel hinsichtlich der Veränderung von Wasserständen sind.

3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu den Ziffern 3.1. entstammen dem Standarddatenbogen (SDB) in den aktualisierten Fassungen aus 02/2015 und 04/2015 und wurden durch Beobachtungen gemäß der Datenbank Ornitho.de (OAG SH und ornitho/DDA) sowie persönliche Beobachtungen von M. Bode ergänzt. Für diese Ergänzungen wird bei einer Fortschreibung der Standarddatenbögen deren Aufnahme geprüft. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

3.1. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie im EU-Vogelschutzgebiet „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (DE 1622-493) (SDB) und im Teilgebiet „Treene Nordwest“

Tabelle 1: Auszug aus SDB 2015, auf das Teilgebiet bezogen ergänzt					
Taxon	Name	Status*	Populationsgröße i. EGV Stand: 2015	Erhaltungszustand i. EGV ^{1.)}	Populationsgröße i. Teilgebiet
AVE	Bekassine <i>Gallinago gallinago</i>	C	139	C	1 (2017)
AVE	Blaukehlchen <i>Luscinia svecica cyaneacula</i>	B	308	A	2 (2011)
AVE	Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i>	B	394	B	7 (2011)
AVE	Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>		660	B	11 (2011)
AVE	Goldregenpfeifer <i>Pluvialis apricaria</i>	R	6000	B	vorhanden
AVE	Gr. Brachvogel <i>Numenius arquata</i>	B, R	80 (B)	C	1 (2011)
AVE	Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	B, R	473 (B)	B	25 (2011)
AVE	Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	R	100	B	vorhanden
AVE	Sumpfohreule <i>Asio flammeus</i>	B	2	C	vorhanden
AVE	Singschwan <i>Cygnus cygnus</i>	B, R	5 (B), 260 (R)	B	5 (2015)
AVE	Rotschenkel <i>Tringa totanus</i>	B	37	C	1 (2011)
AVE	Uferschnepfe <i>Limosa limosa</i>	B	116	B	1 (2011)
AVE	Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	N	80	B	Nahrungsgast
AVE	Wiesenweihe <i>Circus pygargus</i>	B, N	3	C	vorhanden
AVE	Zwergschwan <i>Cygnus bewickii</i>	R	4000	B	305 (2015)
Weitere geschützte Vogelarten, die im SDB für DE1622-493 derzeit nicht aufgeführt sind					
			RL SH	RL D	
AV E	Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>		V	2	1 (2011)
AV E	Schilfrohrsänger <i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	B	*	V	3 (2011)
AV E	Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>	B	*	V	3 (2011)
AV E	Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	B	V	V	11 (2011)
A = hervorragend, B = gut, C = durchschnittlich bis schlecht B = Brutvogel, Populationsgröße in Revierpaaren/ R = Rastvogel, Populationsgröße in Individuenzahlen; N = Nahrungsgast RL-SH: Rote Liste Schleswig-Holstein (Knief et al. 2010), RL D: Rote Liste Deutschland (Südbeck et. al. 2007): * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet,					

Für die Populationen im Teilgebiet sind der Tabelle die Brutvogelkartierungen im Teilgebiet „Treene Nordwest“ aus dem Jahr 2012 (Avifaunistik Schleswig-Holstein 2012) zu Grunde gelegt. Sie wurden ergänzt durch Ergebnisse des Gemeinschaftlichen Wiesenvogelschutzes aus 2017 (Bekassine). Die Zahl brütender Weißstörche wurde von der AG Storchenschutz SH ermittelt.

Für rastende Sing- und Zwergschwäne wurde auf Synchronzählungen aus dem Jahr 2017 (ornitho.de) zurückgegriffen.

Rastende Kiebitze und Goldregenpfeifer konnten im Gebiet im Rahmen einer Synchronzählung in 2014 (Ornitho.de) nicht festgestellt werden. Sie sind, genau wie rastende Kornweihen, nur durch Zufallsbeobachtungen (Ornitho.de) und pers. Beobachtungen M. Bode belegt. Umfangreichere Rastvogelkartierungen haben in den letzten Jahren nicht stattgefunden.

Als weitere Rastvogelarten gemäß Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie kommen Graugans (*Anser anser*), Blessgans (*Anser albifrons*), Regenbrachvogel (*Numenius phaeopa*) und Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) vor. Außerdem gibt es große Zahlen durchziehender und rastender Stare (*Sturnus vulgaris*). Das Gebiet wird von Raubwürgern (*Lanius excubitor*) zur Überwinterung genutzt. (Ornitho.de und pers. Beobachtungen M. Bode).

3.2. Weitere Arten und Biotope

Siehe Ziffer 4.2

4. Erhaltungsziele

4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gebiet "DE-1622-493", Teilgebiet „Treene Nordwest“ ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 und sind Bestandteil dieses Planes.

Aus den Erhaltungszielen gelten für das Teilgebiet: „Treene Nordwest“ die übergreifenden Ziele (vgl. Anlage 1, 2) sowie die Ziele für unten aufgeführte Arten. Hierbei wurden die unter Ziffer 3.1 genannten zusätzlichen Brutvogelarten, die nicht im SDB aufgeführt sind, vorsorglich in die Erhaltungsziele einbezogen. Sie sind jeweils durch Kursivschrift kenntlich gemacht.

Arten des offenen (Feucht-) Grünlandes wie Weißstorch, Zwergschwan, Singschwan, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Uferschnepfe, Rot-schenkel, Braunkehlchen, Feldlerche

sowie Schwarzkehlchen, Wiesenpieper (nicht im SDB)

Erhaltung

- großflächig offener und zusammenhängender landwirtschaftlich genutzter Grünlandbereiche mit möglichst geringer Zahl von Vertikalstrukturen,
- eines ausreichenden Anteils von feuchtem Grünland mit an die Ansprüche der Wiesenbrüter angepasster landwirtschaftlicher Nutzung und mit kleinen offenen Wasserflächen wie Gräben, Blänken, Mulden und Überschwemmungsbereichen,
- eines zur Bestandserhaltung ausreichenden Anteils von zur Brut- und Aufzuchtzeit störungsarmen Grünlandbereichen,
- von Bereichen mit im Herbst und Frühjahr kurzer Grünlandvegetation als Nahrungs- und Rastflächen u.a. für Zwerg- und Singschwan und Goldregenpfeifer,
- von flachen, vegetationsreichen Rast- und Überwinterungsgewässern wie

Binnenseen und Überschwemmungsflächen, inklusive angrenzender Grünlandbereiche (Zwerg- und Singschwan)

- der Störungsarmut in den Nahrungsgebieten und an den Schlafplätzen für Zwerg- und Singschwan.

Arten der Hochmoore wie Großer Brachvogel, Bekassine

sowie *Schwarzkehlchen* (nicht im SDB)

Erhaltung

- von offenen Landschaften mit nassen bis feuchten Flächen und relativ dichter, aber nicht zu hoher Vegetation wie z.B. Torfstiche in Hochmooren, feuchte Bracheflächen, feuchte Heideflächen, Verlandungszonen, sumpfige Stellen im Kulturland und beweidetes Grünland
- von Feuchtgebieten und von Bereichen mit an die Ansprüche der Arten angepassten Grünlandnutzung als geeignete Nahrungshabitate im Umfeld der Brutplätze
- von hohen Grundwasserständen und kleinen offenen Wasserflächen wie Blänken und Mulden in Verbindung mit Grünland
- möglichst störungsfreier Bereiche während der Brutzeit

Arten der Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren, wie Kornweihe, Wiesenweihe, Sumpfohreule, Blaukehlchen

sowie *Schilfrohrsänger* (nicht im SDB)

Erhaltung

- der natürlichen Nisthabitate wie Verlandungsgesellschaften in gewässerreichen Niederungen wie Röhrichte und Hochstaudenfluren am Rande von Hoch- und Niedermooren
- von weiträumigen, offenen Landschaften mit niedriger, aber gleichzeitig deckungsreicher Kraut- und Staudenvegetation, z.B. naturnahe Flussniederungen oder extensiv genutztes Feuchtgrünland
- von Niedermoor- und Gewässerverlandungszonen mit einem Mosaik aus feuchtem Schilfröhricht, Hochstauden, einzelnen Weidengebüschen sowie vegetationsarmen Flächen
- eines Mosaiks aus deckungsreicher, aber nicht zu dichter Vegetation und höheren Vegetationsstrukturen wie z. B. zugewachsene Gräben, Großseggen- oder Schilfbestände, Hochstaudenfluren
- von Verlandungszonen, Kleingewässern, Feuchtgrünland u.ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze (Rohrweihe)
- von störungsarmen Räumen zur Brutzeit

4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Biotope, die dem Biotopschutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz unterliegen, sind zu erhalten.

Für die gesetzlich geschützten Biotope gilt, dass Handlungen, die zu ihrer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten sind. Der Managementplan weist auf die erforderlichen und weiterhin möglichen Schutz-, Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen hin, wobei auch die Erfordernisse für die im Gebiet vorkommenden Tierarten zu berücksichtigen sind.

Dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG i. v. m. §21 LNatSchG unterliegen in diesem Gebiet folgende Biotoptypen (s. auch Anlage 7, Karte 2c):

Tabelle 2: vorkommende Biotoptypen im Gebiet

Biotoptypen-Gruppe	Biotoptypen-Code	Schutzstatus / Biotopbezeichnung
Grünland nasser –feuchter Standorte	GNr	§21 Seggen- und binsenreiches Nassgrünland
Grünland trockener - feuchter Standorte	GFf, GFr	§21 arten- und struktureiches Dauergrünland: artenreiches Feuchtgrünland
Grünland trockener - feuchter Standorte	GMm, GMf	§21 arten- und struktureiches Dauergrünland: mesophiles Grünland
Großseggenriede	NSc	§21 Großseggenried
Röhrichte	NRs	§21 Land-(Röhricht)
Stehende Gewässer	FSe	§21 Eutrophes Stillgewässer

5. Analyse und Bewertung

5.1. Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung

Brutvögel:

Das Teilgebiet "Treene Nordwest" ist als Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für die unter 3.1. aufgeführten Vogelarten des Anhangs 1 bzw. Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie und der Roten Listen von Bedeutung (vgl. Anlage 8, Karte 2d).

Bei der Brutvogelkartierung 2011 konnten im offenen Grünland insgesamt 28 Reviere von Wiesenlimikolen nachgewiesen werden. Dabei wurde der überwiegende Teil von Kiebitzen (*Vanellus vanellus*) gestellt (insgesamt 25 Reviere). Große Brachvögel (*Numenius arquata*), Uferschnepfen (*Limosa limosa*) und Rotschenkel (*Tringa totanus*) traten jeweils nur mit einem Revier auf. Der Schwerpunkt der Verbreitung lag im Grünland östlich des Wilden Moores, dem Polder Winnert, sowie im nördlichen Teilbereich zwischen der L37 und dem Tollenmoor. Südlich des Polder Winnert, im Schwabstedter Osterkoog, konnten in 2011 nur zwei Kiebitzreviere kartiert werden. In 2017, nachdem Grabenkantenabflachungen auf Flächen des Vertragsnaturschutzmusters „Grünlandwirtschaft Moor“ durchgeführt worden waren, kamen in diesem Bereich jedoch vermehrt Kiebitze vor. So wurden im Rahmen des Gemeinschaftlichen Wiesenvogelschutzes, einem Artenschutzprojekt zum Schutz von Wiesenvogelbruten vor landwirtschaftlicher Bewirtschaftung, 5 Kiebitzgelege geschützt, knapp außerhalb des Gebietes weitere 8. Im Extensivgrünland nördlich des Tollenmoores wurde in 2017 ein Bekassinenrevier festgestellt.

Im Gebiet kommen außerdem bodenbrütende Singvögel vor. So wurden in 2011 insgesamt 11 Revierpaare Feldlerchen (*Alauda arvensis*) und 11 Re-

vierpaare Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) kartiert. Zudem wurden 7 Revierpaare Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), 2 Revierpaare Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) und 3 Revierpaare Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*) festgestellt. Auch für diese Arten lag in 2011 der Verbreitungsschwerpunkt im Polder Winnert und im nördlichen Teilbereich zwischen der L37 und Tollenmoor.

Schilfröhrichtbestände, entlang von Gräben oder angrenzend zum Stillgewässer im Polder Winnert wurden in 2011 von 3 Schilfrohrsängerpaaren (*Acrocephalus schoenobaenus*) als Brutreviere genutzt.

Für Weißstörche (*Ciconia ciconia*), die ihre Horste in den Dörfern der Umgebung haben, ist das feuchte Grünland wichtiges Nahrungsgebiet. In den Jahren 2014 bis 2016 befanden sich jeweils 26 bzw. 29 Horstpaare in der näheren Umgebung.

Weißstörche	Horstpaare		
	2014	2015	2016
Fresendelf	1	1	1
Hude	1	1	1
Norderstapel	1	1	1
Bünge	1	1	1
Wohlide	1	1	1
Hollingstedt	1	1	1
Ostenfeld	2	2	2
Bergenhusen	18	21	21
Summe	26	29	29

In den Sommermonaten konnten immer wieder nahrungsuchende Wiesenweihen (*Circus pygargus*) beobachtet werden (Ornitho.de). Ein Brutnachweis liegt nicht vor. Das Gleiche gilt für Sumpfohreulen (*Asio flammeus*).

Rastvögel:

Die Eider-Treene-Sorge-Niederung ist von Januar bis April wichtiges Rastgebiet für nordische Schwäne, und zwar insbesondere sibirische Zwergschwäne (*Cygnus bewickii*) aber auch, in geringerer Zahl, Singschwäne (*Cygnus cygnus*). Wichtig für die nordischen Schwäne ist das Vorhandensein störungsarmer, kurzrasiger Nahrungsflächen im Grünland in Verbindung mit störungsarmen Schlafgewässern. Diese Kombination finden sie in der Eider-Treene-Sorge-Region vor.

Zur Bewertung der Bedeutung des Teilgebietes für die o.g. Arten wurden aus Ornitho.de (OAG SH und ornitho/DDA) Daten der umfangreichen Schwanen-Synchronzählungen aus 2017 (8 Termine) herangezogen. Dabei wurde deutlich, dass im betreffenden Jahr im Gebiet maximal 21 Zwergschwäne Ende Februar gezählt wurden (vgl. Anlage 9, Karte 2e), dem Termin an dem für die gesamte Eider-Treene-Sorge-Niederung das Maximum rastender Zwergschwänen im betreffenden Jahr vorlag.

Von Singschwänen wurde das Teilgebiet jedoch stärker genutzt. Höchste Anzahlen lagen bei der Zählung Mitte Januar 2017 (78) sowie Mitte Februar 2017 (75) vor. Dabei wurde insbesondere das Grünland im Polder Winnert zur Nahrungsaufnahme genutzt

Das Teilgebiet ist hinsichtlich der Bewertung als Schwanenrastgebiet im Gesamtzusammenhang der Treeneniederung zwischen Hollingstedt und Schwabstedt zu sehen, die beiderseits des Flusslaufes offene, feuchte Nahrungsflächen im Grünland, und die Treene als ausgedehntes Schlafgewässer bietet. Es handelt sich innerhalb der Eider-Treene-Sorge-Niederung um eines der wichtigsten Zwerg- und Singschwan-Rastgebiete (Abb. 1).

Zur Zeit des Vogelzuges wird das Grünland der Niederung zudem von größeren Kiebitztrupps zur Rast und Nahrungsaufnahme genutzt. Es handelt sich dabei oftmals um gemischte Trupps, die einen gewissen Anteil von Goldregenpfeifern (*Pluvialis apricaria*) aufweisen können. Kornweihen (*Circus cyaneus*) halten sich den ganzen Winter über in der Region auf.

Als weitere Rastvogelarten gemäß Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie kommen Graugans (*Anser anser*), Blessgans (*Anser albifrons*), und Nonnen-gänse (*Branta leucopsis*) in den Herbst- und Wintermonaten im Gebiet vor. Ihre Bestände haben sich in den letzten Jahren erhöht.

Durchziehende Regenbrachvögel (*Numenius phaeopa*) können ebenfalls beobachtet werden, ebenso Raubwürger (*Lanius excubitor*), die z.T. im Gebiet überwintern.

Die Daten aus Ornitho.de erlauben keine Abschätzung von im Teilgebiet rastenden Individuenzahlen der genannten Arten. Aktuelle Daten aus umfangreichen Rastvogelzählungen liegen nicht vor.

Nicht zu vergessen sind außerdem große Starentrupps (*Sturnus vulgaris*), bestehend aus mehreren hundert Individuen sowie ziehende Wacholderdrosseln (*Turdus pilaris*).

Fazit:

Das Teilgebiet "Treene Nordwest" wird von Brut- und Rastvögel des Anhang 1 bzw. Art. 4 (2) der VS-RL sowie der Roten Listen genutzt.

Das im Gebiet vorliegende Mosaik verschiedener Lebensräume und Bewirtschaftungsweisen wirkt sich dabei positiv aus, da es die Lebensraumsprüche der wertgebenden Arten abbildet: offenes, feuchtes und teils nasses Grünland wird intensiv oder extensiv als Mähwiese, Mähweide oder Dauerweide genutzt, so dass sich hohe und niedrige Vegetationsbereiche abwechseln. Hierbei hat in den letzten Jahren der Vertragsnaturschutz an Bedeutung gewonnen. Röhrichtbestände und das benachbarte Hochmoor mit seinen Übergängen zum Grünland bereichern das Teilgebiet. Dieses Nutzungs- und Lebensraummosaik sollte beibehalten bzw. entwickelt werden.

Das **Grünland** ist zu erhalten und sollte weiter bewirtschaftet werden. Gemäß §24 LNatSchG darf die Entwässerung nicht verstärkt und dürfen vorhandene Senken nicht verfüllt werden.

Die Kurzrasigkeit der Flächen von Herbst bis Frühjahr soll beibehalten werden, da rastende Schwäne und Wiesenvögel übersichtliche Flächen benötigen. Voraussetzung ist, dass die Witterung eine Befahrbarkeit der Flächen möglich macht. Ein später Schnitt oder Pflegeschnitt im Spätsommer ist auch bei Nutzungsextensivierung erforderlich.

Für die Bewirtschaftung des Grünlandes ist eine Unterhaltung der Gräben und Vorfluter unabdingbar. Gemäß Teilnehmern des Runden Tisches ist eine

Räumung der Vorflut ab dem 15.08., wie sie der Grabenunterhaltungserlass von 2011 für schilfbestandene Gräben und Vorfluter vorgibt, häufig zu spät, die Flächen sind zu nass um im Spätsommer gemäht zu werden. Somit können sie entgegen den Erhaltungszielen nicht kurzrasig in den Winter gehen und ein Verlust der Übersichtlichkeit der Flächen durch die Ausbreitung von Binsen wird gefördert. Es ist zu prüfen, ob eine frühere Unterhaltung von wichtigen Vorflutern (insbesondere Vorfluter zu den Schöpfwerken Winnert I und II sowie Osterkoogsiezug) im Gebiet erfolgen kann.

Störungen der Grünlandflächen zur Rast- und Brutzeit sind zu vermeiden. Das Befahren der Flächen im Rahmen der Flächenbewirtschaftung ist nicht als Störung anzusehen.

Um den Bruterfolg der wiesenbrütenden Arten zu fördern, sollte die Bewirtschaftung des Grünlandes an ihr Brutgeschäft angepasst werden (z. B. Gemeinschaftlicher Wiesenvogelschutz, Vertragsnaturschutz).

Außerdem sollte das mosaikartige Nebeneinander unterschiedlich bewirtschafteter Grünlandflächen erhalten und gefördert werden, was insbesondere für die Anlage von Nachgelegen und die Nahrungssuche der Jungvögel sämtlicher wiesenbrütenden Arten wichtig ist. Ein Nutzungsmosaik aus Intensivgrünland und artenreichem Extensivgrünland in Kombination mit Dauerweiden kann über Vertragsnaturschutzmuster unterstützt und gefördert werden. Auch Teilmahden oder Mahdverschiebungen im Rahmen des „Gemeinschaftlichen Wiesenvogelschutzes“ tragen dazu bei. Beides findet im Gebiet bereits statt, kann aber ausgebaut werden.

Zur Bewahrung und Förderung der Nahrungsgrundlage der Wiesenvögel und zur Attraktivitätssteigerung für Schwäne sind die auf einzelnen Flächen vorliegenden feuchten Senken zu erhalten. Wo möglich, sollten in Teilbereichen regulierbare Wasserhaltemaßnahmen umgesetzt werden. Hierbei muss jedoch die Bewirtschaftbarkeit der Flächen erhalten und die Dominanz von Problempflanzen wie der Flatterbinse verhindert werden (Rasran u. Jeromin 2009). Ebenso müssen bei einer Planung von Wasserhaltemaßnahmen auf deichnahen Flächen die Untere Wasserbehörde und der Eider-Treene-Verband einbezogen werden, da eine Befahrbarkeit der Flächen im Rahmen von Hochwasserschutzmaßnahmen gewährleistet sein muss.

Im Falle von Grabenaufweitungen sollte an den Grabenrändern der Aufwuchs von Röhricht vermieden werden, da er von Wiesenvögeln nicht toleriert wird.

Auf intensiv genutzten Mähflächen sollten die Grabenränder später, (frühestens ab dem 21.06.) gemäht werden, um an den Grabenkanten brütende Braun-, Schwarz- und Blaukehlchen zu schonen. Eine spätere Mahd der Wegränder ab 1. Juli würde sich ebenfalls positiv auswirken, da so blüten- und damit nahrungsreiche Rückzugsräume für eine Vielzahl von Tieren, auch für Singvögel vorgehalten werden.

Zur Offenhaltung der Landschaft sollte die Ausbreitung von graben- und wegbegleitenden Gehölzen kontrolliert werden. Weniger stark von Wiesenvögeln besiedelte Bereiche sind davon auszunehmen, um an einen strukturreicheren Lebensraum angepasste Arten, wie z.B. Braun-, Schwarz- und Blaukehlchen, zu berücksichtigen.

Zur Bewahrung des offenen Landschaftscharakters sollte das Teilgebiet insgesamt von vertikalen Strukturen freigehalten werden, so dass von einer Neuanpflanzung von Gehölzen abzusehen ist.

Entwicklungsziel: Erhalt und Bewirtschaftung von offenem, störungsarmem, feuchtem - nassem, von Herbst bis Spätwinter kurzrasigem Grünland mit an Wiesenvögel angepasster, unterschiedlicher Nutzung (vgl. Anl. 11, Karte 3a)

Auf Flächen der Stiftung Naturschutz und auf Ausgleich- und Ersatzgeldflächen des Kreises Nordfriesland sollte darüber hinaus eine extensive Grünlandbewirtschaftung ggf. in Kombination mit temporären Wasserhaltungsmaßnahmen und botanischer Artanreicherung erfolgen.

Entwicklungsziel: Erhalt bzw. Entwicklung von frischem-nassem, artenreichem Grünland, ggf. mit temporären Flachwasserzonen

Das vorhandene **binsen- und seggenreiche Nassgrünland** sowie das **arten- und strukturreiche Dauergrünland** sollten durch extensive Bewirtschaftung erhalten und entwickelt werden. Artenreiche Grünlandbestände zeichnen sich durch ein langsames Aufwachsen und einen größeren Blüten- und Insektenreichtum aus als es bei artenärmeren, i.d.R. intensiv genutzten Grünländereien der Fall ist. Sie sind somit für Wiesenvögel länger als Bruthabitat nutzbar und wertvolles Nahrungshabitat. Insbesondere im Nassgrünland ist mit Amphibien zu rechnen, die wichtige Nahrungsquelle für Weißstörche sind.

Entwicklungsziel: Erhalt und Entwicklung von binsen- und seggenreichem Nassgrünland sowie arten- und strukturreichem Dauergrünland

(Land-) Röhricht sollte erhalten und der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Es ist Brut- und Schlafhabitat für Rohrsänger und Blaukehlchen, bei ausreichender Größe auch für Weihen.

Entwicklungsziel: Erhalt und natürliche Entwicklung von (Land-) Röhricht als Habitat für dort lebende Vogelarten

Der **Polder Winnert** wird aufgrund seiner niedrigen Lage derzeit als Spitzenpolder bei besonderen Hochwasserlagen genutzt. Im Falle von Überflutungen kann es zu Einschränkungen für die Flächenbewirtschafter kommen. Es gibt seit vielen Jahren seitens des Landes SH Bemühungen, die Flächen innerhalb des Polders aufzukaufen. Der größte Teil befindet sich bereits im Besitz der Stiftung Naturschutz, die verbleibenden Flächen sollten ebenfalls aufgekauft und den Landwirten entsprechende Tauschflächen angeboten werden.

Sollte sich die zukünftige Funktion des Polders ändern (Spitzenpolder/ Dauerpolder), so müssten ggf. die hier formulierten Entwicklungsziele sowie Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen entsprechend angepasst werden. Aus Sicht der Wasserwirtschaft ist es wünschenswert, weitere Polderflächen in der Treeneniederung zu etablieren.

6. Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.2. bis 6.7. wurden durch die Maßnahmenblätter in der Anlage 15 konkretisiert.

6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden von Landwirten bereits umgesetzt (s. Anlage 12, Karte 3b):

Kurzrasige Grünlandflächen von Herbst bis Frühjahr

Rastende Zwerg- und Singschwäne, Goldregenpfeifer und Kiebitze sowie im Frühjahr zur Brut eintreffende Wiesenvögel benötigen kurzrasige und übersichtliche Grünlandflächen. Die Mehrzahl der Landwirte führt auf ihren Grünlandflächen einen späten Schnitt bzw. Pflegeschnitt durch, vorausgesetzt die Witterung erlaubt es. Dadurch wird eine Kurzrasigkeit im zeitigen Frühjahr erreicht.

An Wiesenvögel angepasste Bewirtschaftung

Einige Landwirte passen ihre Bewirtschaftung bereits an das Brutgeschehen auf ihren Flächen an, indem sie vorhandene Gelege oder Wiesenvogelfamilien bei der Bewirtschaftung aussparen. Sie nehmen am „Gemeinschaftlichen Wiesenvogelschutz“, einem vom Land Schleswig-Holstein finanzierten erfolgsorientierten Artenschutzprogramm, teil. So können landwirtschaftlich bedingte Verluste weitgehend ausgeschlossen werden, was zur Erhaltung der Wiesenvogelbestände beiträgt, wie Effizienzkontrollen im Meggerkoog gezeigt haben (Jeromin 2011, 2012, 2013, 2014, 2015). Die jeweils aktuelle wirtschaftliche Situation der Betriebe kann die Teilnahmebereitschaft der Landwirte beeinflussen.

➤ Mosaik unterschiedlicher Grünlandnutzungen:

Außer der intensiven Mähweidenutzung mit im Mittel drei Schnitten pro Jahr und/oder anschließender Nachweide kommen zum Zeitpunkt der Managementplanung als weitere Grünlandbewirtschaftungsformen extensive Mähweiden und Dauerweiden vor. Insbesondere im Schwabsteder Osterkoog und im Winnerter Polder liegt ein Mosaik unterschiedlicher Grünlandnutzungen vor, welches zu einem erheblichen Anteil durch Vertragsnaturschutz oder Flächenankauf der Stiftung Naturschutz gebunden ist. In 2016 befanden sich 72 ha Grünland unter Vertragsnaturschutz und 81 ha im Besitz der Stiftung Naturschutz, dies macht zusammen 66%, d.h. zwei Drittel der Gesamtfläche des Teilgebietes aus.

Durch Bodenbearbeitungssperrfristen und spätere Mähtermine werden auf diesen Flächen landwirtschaftlich bedingte Gelege- bzw. Kükenverluste bei Wiesenbrütern vermieden. Hier können sich durch extensive Bewirtschaftung außerdem artenreichere Grünlandbestände entwickeln. Auf einem erheblichen Flächenanteil der Vertragsnaturschutzflächen sind Biotop gestaltende Maßnahmen zur temporären Wasserhaltung vorgesehen. Somit stehen insbesondere den Wiesenvögeln Flächen unterschiedlicher Vegetationshöhe, -dichte und -zusammensetzung zur Verfügung, die entsprechend ihres Bedarfs als Brut- oder Nahrungshabitat genutzt werden können.

- Nutzung von Grünlandflächen als Dauerweide im Rahmen des Vertragsnaturschutz (VNS) Programms „Weidegang“

In 2016 befanden sich 11 ha Grünland mit Vertragsnaturschutzbindung im Programm „Weidegang“ und boten somit einen wichtigen Nahrungsraum für Wiesenvogelfamilien.

- Bewirtschaftung von Grünlandflächen im VNS-Programm „Grünlandwirtschaft Moor“ verbunden mit Grabenkantenabflachungen, und weitergehenden Biotop gestaltenden Maßnahmen
Insgesamt 45 ha Grünland sind in diesem gesamtbetrieblichen Programm gebunden, bei denen Landwirte ihre Flächen in drei Kategorien unterschiedlicher Bewirtschaftungsauflagen geben.
Kategorie grün: niedrige Auflagen (Grabenkantenabflachungen, Gebüschentnahme, kein Pflanzenschutz)
Kategorie gelb: mittlere Auflagen (wie grün, zusätzlich späterer Mahdtermin, Tierzahlbegrenzung auf Weiden, kein Mineraldünger)
Kategorie rot: wie gelb, zusätzlich Bodenbearbeitungssperrfrist zur Brutzeit, Biotopmaßnahmen zur Wasserhaltung
Im Managementplangebiet sind in 2016 32 ha der Kategorie rot zugeordnet, d. h. es sind Biotop gestaltende Maßnahmen vorgesehen. 35 ha werden als extensive Dauerweiden genutzt. In 2017 sind weitere Flächen im Programm dazu gekommen.
- Extensive Bewirtschaftung von Grünlandflächen als Mähweide oder Dauerweide im VNS- Programm „Weidewirtschaft Moor“
16 ha Grünland werden im o.g. Programm bewirtschaftet bei reduzierter bzw. keiner Düngung, keinem Pflanzenschutz, Bodenbearbeitungssperrfrist zur Brutzeit sowie späterem Mahdtermin bzw. reduzierter Tierzahl.
- Flächenankauf und extensive Grünlandbewirtschaftung auf Flächen der Stiftung Naturschutz
In der Vergangenheit wurde 81 ha Grünland von der Stiftung Naturschutz gekauft, das nun extensiv genutzt wird. Um temporäre Flachwasserbereiche zu erzielen, sind Maßnahmen zur regulierbaren Erhöhung der Wasserstände erfolgt oder geplant.

6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Konkretisierung des so genannten Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatschG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i. d. R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Folgende, z.T. bereits praktizierte Maßnahmen sollten umgesetzt bzw. fortgeführt werden (Anlage 13, Karte 3c):

- a) Erhalt des Dauergrünlandes, keine Verstärkung der Entwässerung
Bestehendes Dauergrünland muss erhalten und bewirtschaftet werden, es darf nicht in Acker umgewandelt werden. Darüber hinaus darf die Entwässerung des Grünlandes nicht verstärkt werden (§ 24 LNatschG). Ausnahmen sind unter bestimmten Bedingungen möglich und bedürfen der Genehmigung durch die UNB. Notwendige Anpassungen aufgrund von Bodensackungen sowie die Instandhaltung bestehender Gräben, Gräben und Drainagen sind i. d. R. bei landwirtschaftlicher Nutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis möglich.
Instrument: Natura 2000-Prämie. Sie ist alljährlich mit dem Sammelantrag zu beantragen. Die Landwirte im Vogelschutzgebiet erhalten diese Prämie

für die o. g. Einschränkungen in der Bewirtschaftung. Es gelten folgende weitergehende Auflagen: zur Narbenerneuerung dürfen nur flache, nicht wendende Bearbeitungsverfahren (kein Pflug oder Grubber) genutzt werden. Der Einsatz von Totalherbiziden ist nicht zulässig.

- b) Kurzrasigkeit des Grünlandes von Herbst bis Frühjahr
Die bereits praktizierte landwirtschaftliche Praxis, Grünlandflächen durch späten Schnitt bzw. Pflegeschnitt kurzrasig zu halten, sollte beibehalten werden. So finden im Winter Rastvögel (insbesondere nordische Schwäne, Goldregenpfeifer und Kiebitze) geeignete Nahrungsflächen vor. Im Frühjahr eintreffende Wiesenvögel benötigen übersichtliche Grünlandflächen als Bruthabitate. Auch bei einer Nutzungsintensivierung, insbesondere bei Beweidung, ist ein Pflegeschnitt im Spätsommer erforderlich. Die jeweilige betriebliche Situation der Landwirte sowie die Witterung sind dabei zu berücksichtigen.
- c) Fortsetzung bzw. Ausweitung der an Wiesenvögel angepassten Bewirtschaftung
Brutplätze der Wiesenvögel sollten von der Bewirtschaftung (Schleppen, Walzen, Düngen, Narbenpflege, Mahd) ausgenommen werden, um Verluste bei Gelegen und Küken zu vermeiden.
Mögliches Instrument: „Gemeinschaftlicher Wiesenvogelschutz“.
Das Programm kommt bereits freiwillig auf einigen Flächen zur Anwendung und sollte fortgesetzt und ausgeweitet werden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der beteiligten Landwirte.
- d) Erhaltung bzw. Ausweitung eines Mosaiks unterschiedlich bewirtschafteter Grünlandflächen
Zur Bestandserhaltung von Wiesenvögeln sind vielfältig bewirtschaftete Grünlandflächen förderlich. Die alleinige Bewirtschaftung als Mähwiese mit schnell aufwachsenden Hochleistungsgräsern kann dies nicht erfüllen. Übersichtliche Brutflächen, kurzrasige Nahrungsflächen und Rückzugsräume mit höherer Vegetation während der Mahd können durch ein Mosaik unterschiedlicher Grünlandnutzungen erzeugt werden. Die in einigen Bereichen bereits bestehende unterschiedliche Nutzung sollte nach Möglichkeit bestehen bleiben bzw. ausgeweitet und auch auf andere Teilbereiche ausgedehnt werden. Hierbei ist jedoch die jeweilige wirtschaftliche Situation der landwirtschaftlichen Betriebe zu beachten.

Ein Nutzungsmosaik kann durch folgende Instrumente erreicht bzw. unterstützt werden:

- Vertragsnaturschutz
Die Programme „Weidegang“, „Weidewirtschaft“ und „Weidewirtschaft-Moor“ stehen ebenso wie das gesamtbetriebliche Vertragsnaturschutzmuster „Grünlandwirtschaft -Moor“ als geeignete Instrumente des freiwilligen Naturschutzes zur Verfügung.
- Flächenankauf durch Stiftung Naturschutz oder langfristige Pacht verbunden mit wiesenvogelfreundlichem Management auf Grünlandflächen
Sollten Flächeneigentümer einzelne Grünlandflächen an den Naturschutz verkaufen oder langfristig verpachten wollen, so sollten diese in einer an den Erhaltungszielen orientierten Form bewirt-

schaftet werden. Auf den bereits vorhandenen Grünlandflächen der Stiftung Naturschutz ist die extensive, wiesenvogelfreundliche Bewirtschaftung fortzusetzen, d.h. entweder zweischürige Mahd, einschürige Mahd mit Nachbeweidung oder Beweidung mit Pflegeschnitt (ggf. mit Mähraupe falls erforderlich). Die Flächen sollten übersichtlich bleiben. Außerdem sollten ggf. weitere Maßnahmen zur Wasserhaltung umgesetzt werden, um die Habitatqualität und damit das Nahrungsangebot für Wiesenvögel zu verbessern. Dabei sind auf deichnahen Flächen Belange der Wasserwirtschaft zur Deichsicherung zu beachten (vgl. S. 18 oben)

- Ausgleichs- und Ersatzgeldflächen des Kreises Nordfriesland sowie Ökokontoflächen mit wiesenvogelfreundlichem Management der Grünlandflächen

Bestehende und zukünftige Ausgleichs- und Ersatzgeldflächen bzw. Ökokontoflächen innerhalb der Grünlandkulisse sollten in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde, der Lokalen Aktion Kuno und den Bewirtschaftern in einer wiesenvogelförderlichen Form bewirtschaftet werden. Auf den bereits vorhandenen Flächen ist die extensive, wiesenvogelfreundliche Bewirtschaftung fortzusetzen, d.h. entweder zweischürige Mahd, einschürige Mahd mit Nachbeweidung oder Beweidung mit Pflegeschnitt (ggf. mit Mähraupe falls erforderlich). Die Flächen sollten übersichtlich bleiben. Außerdem sollten ggf. weitere Maßnahmen zur Wasserhaltung umgesetzt werden, um die Habitatqualität und damit das Nahrungsangebot für Wiesenvögel zu verbessern. Dabei sind auf deichnahen Flächen Belange der Wasserwirtschaft zur Deichsicherung zu beachten (vgl. S. 18 oben)

e) Erhalt und Entwicklung des arten- und strukturreichen Dauergrünlandes durch extensive Bewirtschaftung

Arten- und strukturreiches Dauergrünland unterliegt dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG i. v. m. §21 LNatSchG. Arten- und strukturreiche Grünlandbestände sind aufgrund ihres langsameren Aufwachsens sowie ihres Blüten- und Insektenreichtums für Wiesenvögel insbesondere als Brut- und Nahrungshabitat von Bedeutung.

Es ist durch extensive Bewirtschaftung zu erhalten und zu entwickeln. Durch Teilnahme am Vertragsnaturschutz können Bewirtschaftungseinschränkungen honoriert werden.

f) Erhalt und Entwicklung des binsen- und seggenreichen Nassgrünlandes

Binsen- und seggenreiches Nassgrünland unterliegt dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG i. v. m. §21 LNatSchG. Binsen- und seggenreiches Nassgrünland ist insbesondere für Bekassinen als Brut- und Nahrungshabitat von großer Bedeutung. Es weist häufig Vorkommen von Amphibien auf und ist dann insbesondere für Weißstörche ein bevorzugter Nahrungsraum.

Es ist durch extensive Bewirtschaftung zu erhalten und zu entwickeln. Durch Teilnahme am Vertragsnaturschutz können Bewirtschaftungseinschränkungen honoriert werden.

g) Erhalt und Entwicklung des (Land-) Röhrichts

(Land-) Röhricht unterliegt dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG i. v. m. §21 LNatSchG. Es ist Brut- und Schlafhabitat für Rohrsänger und Blaukehlchen, bei ausreichender Größe auch für Weihen. Es ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen und soll nicht genutzt werden.

h) Erhalt der Störungsarmut des Grünlandes

Grundsätzlich benötigen alle zu erhaltenden Vogelarten störungsarme Flächen zur Brut, Rast, Nahrungsaufnahme und Kükenaufzucht. Insbesondere zur Rastzeit der Sing- und Zwergschwäne von Anfang Februar bis Ende März sowie zur Brutzeit der Wiesenvögel von Ende März bis Ende Juni müssen Störungen unterbleiben. Störungen können z.B. durch das Betreten der Flächen, freilaufende Hunde, Einsatz von Flugobjekten oder starke Geräuschentwicklung in Form von hupenden Fahrzeugen entstehen. Im gemäßigten Tempo vorbei fahrende Trecker oder Autos werden von den Tieren normalerweise nicht als Störung empfunden. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen ist möglich.

i) Freihalten von vertikalen Strukturen: Keine Neuanpflanzung von Gehölzen

Im Teilgebiet muss das Anpflanzen von Gehölzen unterbleiben, da die Mehrheit der zu erhaltenden Vogelarten eine offene Landschaft benötigt.

6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt. (vgl. Anlage 13, Karte 3c)

a) Entfernen von Gehölzen

Aufwachsende Gehölze sollten im Gebiet beobachtet und ggf. entfernt werden. Ziel ist es, die Landschaft offen zu halten und damit die Attraktivität für Wiesenlimikolen und nordische Schwäne zu erhalten bzw. zu erhöhen. Außerdem werden so Ansitzwarten und Nistmöglichkeiten für Prädatoren wie Krähen und Mäusebussarde entfernt.

Um Habitate für an strukturreichere Lebensräume gebundene Arten wie z.B. Blaukehlchen, Braun- und Schwarzkehlchen zu erhalten, sollten dabei einzelne Gebüsche bleiben. Strukturreichere Bereiche mit Reviernachweisen dieser Arten sollten ebenfalls nicht beseitigt werden. Ebereschen, Eichen und Weißdornbüsche sollten erhalten bleiben.

b) Späte Mahd der Wegränder

Wo es aus verkehrstechnischen Gründen möglich ist, sollten durch die Gemeinden die Wegränder frühestens ab dem 01.07. gemäht werden. So

werden Nahrungs- und Rückzugsräume für eine Vielzahl unterschiedlicher Tiere, u.a. Brut- und Nahrungshabitate für Singvögel wie z. B. Braun- und Schwarzkehlchen, erhalten.

c) Späte Mahd der Grabenkanten

Einige bodenbrütende Singvögel wie Braun-, Schwarz- und Blaukehlchen legen ihre Nester bevorzugt an Grabenrändern an. Um die Bruten dieser Arten zu schützen, sollten die Grabenkanten erst beim zweiten Schnitt, frühestens ab dem 20.06. gemäht werden.

d) Botanische Aufwertung von Grünlandflächen der Stiftung Naturschutz und von Ausgleichs- und Ersatzgeldflächen des Kreises Nordfriesland

Für die o.g. Flächen sollte, wenn die Flächen sich eignen, eine botanische Artenanreicherung durch entsprechende Saatgutausbringung erfolgen. So kann die Entwicklung artenreicher Grünlandbestände beschleunigt werden.

e) Maßnahmen zur Wasserhaltung auf Grünlandflächen außerhalb der Flächen der Stiftung Naturschutz: regulierbare Grabenanstau, Grabenaufweitungen, Abschrägung von Grabenkanten, Neuanlage oder Ausweitung von Blänken.

Sollten Landwirte Flächen haben, auf denen sie mit wasserbaulichen Maßnahmen einverstanden sind, so sollte dort je nach Eignung eine der o.g. regulierbaren Maßnahmen durchgeführt werden. Dabei sind auf deichnahen Flächen Belange der Wasserwirtschaft zur Deichsicherung zu beachten (vgl. S. 18 oben)

Der Aufwuchs von Röhricht an Grabenrändern aufgeweiteter Gräben ist zu vermeiden, um die Entwicklung von Sichtkulissen zu verhindern, z.B. durch Beweidung oder Mahd der Grabenränder.

Instrumente:

- Umsetzung und Finanzierung über den Vertragsnaturschutz oder über Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen des Kreises
- ggf. Anlage von Ökokontoflächen in Absprache mit der UNB, auf der Wasserhaltemaßnahmen umgesetzt werden können.

6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen, die nicht in den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt sind (z. B. gesetzlich geschützte Biotope, gefährdete Arten), aber dennoch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind (Anlage 13, Karte 3c). Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z. B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf verwiesen.

- Erhalt und Entwicklung Großseggenried
Das Biotop unterliegt dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG i. V. m. §21 LNatSchG. Es ist zu erhalten und weitgehend

der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Im Falle des Aufkommens von Gehölzen ist ggf. Mahd erforderlich.

- Erhalt und Entwicklung eutrophes Stillgewässer
Das eutrophe Stillgewässer (LRT 3150) unterliegt dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG i. V. m. §21 LNatSchG. Es ist zu erhalten und der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Von einer Nutzung ist abzusehen.
- Ankauf der Privatgrünlandflächen im Polder Winnert durch das Land Schleswig-Holstein
Die verbleibenden Grünlandflächen innerhalb des Winnerter Polders sollten angekauft und den Landwirten entsprechende Tauschflächen angeboten werden.
- Besucherlenkung/Naturerleben:
Inwieweit das Gebiet entsprechend des landesweiten Besucherinformationssystems BIS mit Infotafeln und Flyern ausgestattet werden soll, ist mit den Gemeinden und den Beteiligten des Runden Tisches im Detail zu klären.

6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Die Grünlandflächen sind überwiegend Privateigentum. Zur Umsetzung von Maßnahmen stehen auf den privaten Flächen Instrumente des Freiwilligen Naturschutzes wie z.B. Vertragsnaturschutzprogramme und der „Gemeinschaftliche Wiesenvogelschutz“ zur Verfügung.

Biotop gestaltende Maßnahmen werden in Abstimmung mit den beteiligten Landwirten, Gemeinden, Kuno e.V., der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Nordfriesland durchgeführt.

Zur Umsetzung Biotop gestaltender Maßnahmen bietet sich ggf. auch die Anlage eines Ökokontos an.

Die Bewirtschafter wurden im Rahmen des Runden Tisches über die Teilnahme am „Gemeinschaftlichen Wiesenvogelschutz“, am Vertragsnaturschutz und über die Durchführung von Biotop gestaltenden Einzelmaßnahmen informiert. Die Finanzierung wurde aufgezeigt.

6.6. Verantwortlichkeiten

Die Umsetzung der Maßnahmen liegt gem. § 27 LNatSchG in der Verantwortung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB). Solange die Lokale Aktion in der Region aktiv ist, wird sich diese auch in die Maßnahmenumsetzung auf den privaten Grünlandflächen einbringen und Aktivitäten und Vorgehen mit der UNB abstimmen.

Die notwendigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen wurden am Runden Tisch besprochen. Die Teilnahme der Bewirtschafter am Vertragsnaturschutz, am „Gemeinschaftlichen Wiesenvogelschutz“ bzw. an der Umsetzung von Einzelmaßnahmen (z.B. späte Mahd der Grabenkanten, Kurzrasigkeit des Grünlandes) ist freiwillig. Sie hängt stark von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Landwirtschaft ab. Die Pflege des Grünlandes erfolgt durch die Landwirte unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation der Betriebe und der Witterung. Die Biotop gestaltenden Maßnahmen

werden von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises durchgeführt und von der Lokalen Aktion Kuno e.V. unterstützt. Die Mahd der Wegränder liegt in den Händen der Gemeinden.

Verhandlungen zu Flächenerwerb/langfristiger Anpachtung erfolgen über die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft in Abhängigkeit vom Flächenangebot.

Die Umsetzung von Maßnahmen, Pflege und Betreuung der Grünlandflächen des Naturschutzes erfolgt durch die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein.

6.7. Kosten und Finanzierung

Für die Umsetzung von Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten kann eine Finanzierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch das Land Schleswig-Holstein erfolgen.

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumsprüche der Wiesenvögel können aus Schutz- und Entwicklungsmitteln des Landes (S+E) erfolgen. Der Grunderwerb erfolgt entsprechend ortsüblicher Preise. Der Abschluss von Vertragsnaturschutzprogrammen erfolgt entsprechend der vorliegenden Programme und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Kosten für die Umsetzung des Managementplanes können derzeit noch nicht konkretisiert werden, da die Flächenverfügbarkeit und die Bereitschaft der privaten Flächeneigentümer zur Umsetzung freiwilliger Naturschutzmaßnahmen den Umfang der durchführbaren Maßnahmen bestimmen.

6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Managementplanung im Teilgebiet wurde durch eine Auftaktveranstaltung initiiert, zu der die beteiligten Landwirte, die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden, die Untere Naturschutzbehörde und die Untere Wasserbehörde des Kreises Nordfriesland, der Eider-Treene-Verband, die Untere Wasserbehörde, die Sielverbände Hude, Winnert und Ostfelder Treene-niederung, der Landessportverband SH, die Kreisjägerschaft, die beteiligten Jagdgemeinschaften, der Kreissportfischereiverband mit örtlichen Angelvereinen, der Kreisbauernverband, Ortsbauernvertreter, die Integrierte Station Eider-Treene-Sorge und Westküste, die Stiftung Naturschutz und die ETS-GmbH schriftlich eingeladen wurden. Die Veranstaltung wurde auch in der lokalen Presse und auf der Internetseite von Kuno e.V. bekannt gegeben.

Die Maßnahmen für die Managementplanung wurden am Runden Tisch vorgestellt und erörtert, der Entwurf des Managementplanes allen Teilnehmern des runden Tisches zugeschickt und anschließend bei einem erneuten Treffen abgestimmt.

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der

Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

Die Vogelschutzrichtlinie sieht keine detaillierte Monitoringverpflichtung vor, doch ist auch hier zur Beurteilung der Gebietsentwicklung und für das weitere Gebietsmanagement eine regelmäßige Untersuchung der Bestandsentwicklung erforderlich. Daher werden in den Europäischen Vogelschutzgebieten im 6-Jahres-Rhythmus ausgewählte Brutvogelarten erfasst.

Die Brutvogelerfassung im Rahmen des landesweiten Monitoringprogrammes erfolgte im Teilgebiet im Jahr 2012. Eine Wiederholung ist für 2018 vorgesehen. Die wiesenbrütenden Limikolen werden derzeit zusätzlich alljährlich durch den Gemeinschaftlichen Wiesenvogelschutz erfasst, soweit die Landwirte an dem Programm teilnehmen.

8. Anhang

- Anlage 1: Erläuterung zu den gebietsspezifischen Erhaltungszielen für FFH- und Vogelschutzgebiete in Schleswig-Holstein
- Anlage 2: Gebietsspezifische Erhaltungsziele EGV gem. Amtsblatt SH; 19.06.2006
- Anlage 3: Karte 1a, Übersicht Gebietskulisse Kuno e.V.
- Anlage 4: Karte 1b, Übersicht Teilgebiet (mit Eigentumsverhältnissen)
- Anlage 5: Karte 2a, Luftbild
- Anlage 6: Karte 2b, Höhenschichten
- Anlage 7: Karte 2c, Schutzstatus
- Anlage 8: Karte 2d, Brutvögel
- Anlage 9: Karte 2e, Rastvögel
- Anlage 10: Karte 2f: Biotoptypen
- Anlage 11: Karte 3a: Entwicklungsziele
- Anlage 12: Karte 3b, Bereits durchgeführte Maßnahmen
– nur in verwaltungsinterner Fassung -
- Anlage 13: Karte 3c, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen
- Anlage 14: Maßnahmenblatt 1 – nur in verwaltungsinterner Fassung -
- Anlage 15: Maßnahmenblatt 2 – nur in verwaltungsinterner Fassung -

Literatur:

- AG Storchenschutz Schleswig-Holstein (2016) in: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft und ländliche Räume (Hrsg.): Jahresbericht Jagd und Artenschutz
- Avifaunistik Schleswig-Holstein (2012): SPA „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (1622-493), Brutvogelmonitoring 2008-2012 unveröff. Gutachten im Auftrag des MELUR; Kiel
- Becker M. und G. Kaster (2005): Kulturlandschaft Eider-Treene-Sorge. Wachholtz Verlag Neumünster
- Geologisches Landesamt (Hrsg.) (1990): Geologische Karte von Schleswig Holstein im Maßstab 1:25.000, Blatt 521 Ostenfeld (Bearbeiter: G. Schlüter)
- Jeromin H. (2012): Gemeinschaftlicher Wiesenvogelschutz 2014 – Erprobung und Weiterentwicklung eines Artenschutzprogramms. Michael-Otto-Institut im NABU, Bergenhusen. – Unveröff. Gutachten i. A von Kuno e.V.
- Jeromin H. und A. Evers (2013): Gemeinschaftlicher Wiesenvogelschutz 2014 – Erprobung und Weiterentwicklung eines Artenschutzprogramms. Michael-Otto-Institut im NABU, Bergenhusen. – Unveröff. Gutachten i. A von Kuno e.V.
- Jeromin H., N. Meyer und A. Evers (2014): Gemeinschaftlicher Wiesenvogelschutz 2014 – Erprobung und Weiterentwicklung eines Artenschutzprogramms. Michael-Otto-Institut im NABU, Bergenhusen. – Unveröff. Gutachten i. A von Kuno e.V.

- Jeromin H., N. Meyer und A. Evers (2015): Gemeinschaftlicher Wiesenvogel-
schutz 2014 – Erprobung und Weiterentwicklung eines Artenschutzpro-
gramms. Michael-Otto-Institut im NABU, Bergenhusen. – Unveröff. Gutach-
ten i. A von Kuno e.V.
- Knief W., R. K. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J. J. Kiekbusch und B. Koop
(2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste.: Hrsg.: Ministerium
für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-
Holstein.
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes
Schleswig-Holstein: Bodenkarte von Schleswig-Holstein im Maßstab
1:25.000.
- OAG SH und ornitho/DDA: Beobachtungsdaten zum Vorkommen von ausge-
wählten Rastvogelarten in der Eider-Treene-Sorge-Niederung
- Rasran L. und H. Jeromin (2009): Dominanzbestände ausgewählter Pflanzenar-
ten und Düngungsverzicht im Fokus des Naturschutzmanagements von
Dauergrünlandflächen. Michael-Otto-Institut im NABU i.A. des Landesamtes
für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein
- Zeltner, U. (1999): Fachbeitrag des Landesamtes für Natur und Umwelt des Lan-
des Schleswig-Holstein zur Landschaftsrahmenplanung - Schutzgebiets- und
Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein - regionale Ebene – Spezieller Teil,
Planungsraum V – Teilbereich Kreis Schleswig-Flensburg und Stadt Flens-
burg, Polykopie, Flintbek, 45 Seiten

Anlage 1

Erläuterung zu den gebietsspezifischen Erhaltungszielen für FFH- und Vogelschutzgebiete in Schleswig-Holstein

Gebietsspezifische Erhaltungsziele (gEHZ) für Gebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 sind eine wesentliche Grundlage für die Managementplanung.

Sie sind für jedes einzelne Natura 2000-Gebiet in Schleswig-Holstein nach einer einheitlichen Grundstruktur formuliert und im Amtsblatt Schleswig-Holstein veröffentlicht worden.

Sie bestehen aus

1. dem Erhaltungsgegenstand und
2. den Erhaltungszielen, die wiederum differenziert sind in
 - 2.1 übergreifende und
 - 2.2 Ziele für Lebensraumtypen (LRT) und/oder Arten.

1. Erhaltungsgegenstand

Erhaltungsgegenstand der FFH-Gebiete sind alle

- Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I,
- Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw.

in Europäischen Vogelschutzgebieten alle

- Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und
- Zugvogelarten gemäß Art. 4(2) VRL, die in der Roten-Liste Schleswig-Holstein geführt sind, sowie
- weitere Wat- und Wasservogelarten, die das jeweilige Gebiet als „Feuchtgebiet internationaler Bedeutung“ charakterisieren, die in den jeweiligen Gebieten mit signifikanten Beständen vorkommen (§10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG), im Standarddatenbogen (SDB) also mit „A“, „B“ oder „C“ in der Spalte „Repräsentativität“ bzw. „Population“ eingetragen sind.

Innerhalb des „Erhaltungsgegenstandes“ erfolgt eine Differenzierung in LRT und Arten „von besonderer Bedeutung“ und „von Bedeutung“. Diese leitet sich aus der Bewertung der Vorkommen im SDB ab: Das Vorkommen ist für die Erhaltung des schleswig-holsteinischen Bestandes eines LRT oder einer Art „von besonderer Bedeutung“, wenn im SDB beim Kriterium „Gesamtbeurteilung“ eine Bewertung mit „A“ (hervorragender Wert) oder „B“ (guter Wert) erfolgt. Bei einer Bewertung mit „C“ (signifikanter Wert) ist das Vorkommen „von Bedeutung“. Vorkommen von prioritären Arten und LRT werden immer als „von besonderer Bedeutung“ eingestuft.

Die Differenzierung spielt in erster Linie bei Zielkonflikten im Rahmen des Gebietsmanagements eine Rolle.

2. Erhaltungsziele

2.1 Übergreifende Ziele

Die übergreifenden Ziele stellen die besondere Wertigkeit des Gebietes dar. Weiterhin sind hier Ziele, die für mehrere Arten oder LRT (s.u.) gelten, aufgeführt.

2.2 Ziele für LRT und Arten

Hier sind die konkreten Erhaltungsziele für die im Erhaltungsgegenstand aufgeführten Arten und LRT dargestellt.

Für FFH-Gebiete werden die Ziele getrennt für die LRT und Arten von „besonderer Bedeutung“ und von „Bedeutung“ dargestellt. LRT und Arten mit (mehreren) gleichen oder ähnlichen Erhaltungszielen sind zusammengefasst.

Bei den Vogelschutzgebieten werden die im Erhaltungsgegenstand genannten Vogelarten ohne die dort vorgenommene Differenzierung zu sog. ökologischen Gilden zusammengefasst, für die dann jeweils die gemeinsamen Ziele formuliert sind.

Die Erhaltungsziele für die schleswig-holsteinischen Natura 2000-Gebiete zielen auf die Umsetzung der unmittelbaren Verpflichtung aus Art. 6 (2) FFH-RL ab, eine Verschlechterung des Zustandes der Vorkommen der LRT und Arten zu verhindern („Verschlechterungsverbot“). Daher wird in den Zielen die Formulierung „Erhaltung“ gewählt. Ein „Entwicklungsaspekt“ ist hierin nicht enthalten.

Einige Vorkommen von Arten und LRT befinden sich aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Die FFH-Richtlinie beinhaltet die Pflicht zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten, erlaubt dabei jedoch gebietsbezogen ein Ermessen.

In den gEHZ für die Natura 2000-Gebiete in Schleswig-Holstein sind daher Wiederherstellungsziele formuliert

- für alle prioritären Arten und Lebensraumtypen, deren Erhaltungszustand im Standarddatenbogen (SDB) mit „C“ (ungünstiger Zustand) eingestuft ist und
- für alle anderen Arten und Lebensraumtypen, die im SDB mit Erhaltungszustand „C“ und mit Gesamtwert (Land) „A“ (hervorragender Wert) eingestuft sind,

sofern eine Wiederherstellbarkeit nach rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten möglich erscheint.

Die LRT oder Arten, für die sich hiernach ein Wiederherstellungserfordernis ergibt, sind in den „Übergreifenden Zielen“ genannt.

Auch die Verbesserung eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Vorkommen der übrigen Arten und LRT ist wünschenswert und wird durch die Formulierung „Erhaltung“ nicht ausgeschlossen; die Wiederherstellung ist hier jedoch - anders als bei den Arten und LRT mit Wiederherstellungserfordernis - nicht verpflichtend.

Eine Änderung der im Amtsblatt veröffentlichten gEHZ ist bei einer nachweislichen Änderung des Vorkommens und des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps oder einer Art möglich. Dies wird im Rahmen des laufenden Monitorings zu den Natura 2000-Gebieten in Schleswig-Holstein und der regelmäßigen Aktualisierung der Meldedaten gegenüber der EU (Berichtspflicht) festgestellt.

Anlage 2

Auszug aus Amtsblatt Sch.-H 2008, S. 1126

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

vom 28. November 2008 –V 522- 5321-324.9-1

Mit dieser Bekanntmachung wählt die oberste Naturschutzbehörde gemäß § 27 Abs. 3 i. V. § 27 Abs. 1 und 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) auf der Grundlage eines Beschlusses der Landesregierung vom 19. August 2008 die besonderen Schutzgebiete DE 1618-404 „Eiderstedt“ und DE 1622-493 „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ zur Benennung als Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne von §10 Abs. 1 Nr. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aus und gibt sie einschließlich der Erhaltungsziele und der jeweiligen Übersichtskarten bekannt.

Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE 1622-493 „Eider-Treene-Sorge-Niederung

Das Gebiet umfasst Teile der Niederungen, der Flussläufe und die Hochmoorreste in der Eider-Treene-Sorge-Niederung, dem größten zusammenhängende Niederungsgebiet Schleswig-Holsteins außerhalb der Küstenregion. Das Gebiet besteht aus den Naturschutzgebieten NSG Delver Koog, NSG Alte Sorge-Schleife, NSG Tetenhusener Moor, NSG Wildes Moor, NSG Hohner See, NSG Dellstedter Birkwildmoor sowie den Teilgebieten Schwabstedter Westerkoog, Osterfelder Koog/Ostermoor bei Seeth, Treene von Hollingstedt bis Friedrichstadt, Süderstapeler Westerkoog, Alte Sorge zwischen Fünfmühlen und Wassermühle, Südermoor, Tielener Moor, Erweiterung Tetenhusener Moor, Königsmoor, Hartshoper Moor, Mötjenspolder, Lundener Niederung, Dörpinger Moor und Großes Moor bei Dellstedt. Einbezogen sind auch die überwiegend durch Grünlandnutzung geprägten Teilgebiete Meggerkoog, Börmer Koog, Bargstaller Au-Niederung, Osterfelder Koog bei Seeth sowie Teile des Königsmoores, des Hartshoper Moores und des Dörpstedter Moores.

1. Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume

- a) von **besonderer Bedeutung**: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel; N: Nahrungsgast)
- **Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*)** (R)
 - **Weißstorch (*Ciconia ciconia*)** (N)
 - **Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)** (B)
 - **Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)** (B)
 - **Sumpfohreule (*Asio flammeus*)** (B)
 - Knäkente (*Anas querquedula*) (B)
 - **Kornweihe (*Circus cyaneus*)** (R)
 - **Wiesenweihe (*Circus pygargus*)** (B)
 - **Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)** (B)
 - **Wachtelkönig (*Crex crex*)** (B)
 - **Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)** (R)

- **Singschwan (*Cygnus cygnus*) (R)**
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (B)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*) (B)
- Uferschnepfe (*Limosa limosa*) (B)
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) (B)
- **Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) (B)**
- **Neuntöter (*Lanius collurio*) (B)**

b) von **Bedeutung**: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel)

- **Kranich (*Grus grus*) (B)**
- **Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) (R)**
- Rotschenkel (*Tringa totanus*) (B)
- **Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) (B)**
- **Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) (B)**

2. Erhaltungsziele

2.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung der einzelnen Teilgebiete bestehend aus ausgedehnten Röhrichen, Hochstaudenfluren, Moorstadien, artenreichem Feuchtgrünland, wechselfeuchtem Grünland unterschiedlicher Nutzungsintensität, Überschwemmungswiesen und offenen Wasserflächen als Lebensraum insbesondere für Arten der Röhriche, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren, der Hochmoore und des offenen Grünlandes.

Im gesamten Gebiet soll keine Absenkung des Wasserstandes unter den aktuellen Stand erfolgen; notwendige Anpassungen der Entwässerungsverhältnisse aufgrund von Bodensackungen sind in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen möglich.

Zwischen einzelnen Teilhabitaten wie Nahrungsgebieten, Bruthabitaten und Schlafplätzen von Arten mit großräumigen Lebensraumansprüchen (wie Zwerg- und Singschwan, Weißstorch, Wiesenweihe, Kranich) sind möglichst ungestörte Beziehungen zu erhalten; die Bereiche sind weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen z. B. Stromleitungen und Windkraftträder zu halten.

2.2 Ziele für Vogelarten von besonderer Bedeutung

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.a) genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Arten des offenen (Feucht)-Grünlandes, wie Weißstorch, Zwergschwan, Singschwan, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Uferschnepfe, Kampfläufer

Erhaltung

- großflächig offener und zusammenhängender landwirtschaftlich genutzter Grünlandbereiche mit möglichst geringer Zahl von Vertikalstrukturen,
- eines ausreichenden Anteils von feuchtem Grünland mit an die Ansprüche der Wiesenbrüter angepasster landwirtschaftlicher Nutzung und mit kleinen offenen Wasserflächen wie Tümpel, Gräben, Blänken und Mulden und Überschwemmungsbereichen,

- eines zur Bestandserhaltung ausreichenden Anteils von zur Brut- und Aufzuchtzeit störungsarmen Grünlandbereichen,
- von Bereichen mit im Herbst und Frühjahr kurzer Grünlandvegetation als Nahrungs- und Rastflächen u.a. für Zwergschwan und Goldregenpfeifer,
- von flachen, vegetationsreichen Rast- und Überwinterungsgewässern wie Binnenseen und Überschwemmungsflächen, inklusive angrenzender Grünlandbereiche (Zwerg- und Singschwan) und
- der Störungsarmut in den Nahrungsgebieten und an den Schlafplätzen für Zwerg- und Singschwan.

Arten der Hochmoore, wie Großer Brachvogel, Bekassine

Erhaltung

- von offenen Landschaften mit nassen bis feuchten Flächen und relativ dichter, aber nicht zu hoher Vegetation wie z.B. Torfstiche in Hochmooren, feuchte Brachflächen, feuchte Heideflächen, Verlandungszonen, sumpfige Stellen im Kulturland und beweidetes Grünland,
- von Feuchtgebieten und von Bereichen mit an die Ansprüche der Arten angepassten Grünlandnutzung als geeignete Nahrungshabitate im Umfeld der Brutplätze,
- von hohen Grundwasserständen und kleinen offenen Wasserflächen wie Blänken, und Mulden in Verbindung mit Grünland,
- möglichst störungsfreier Bereiche während der Brutzeit.

Arten der Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren, wie Rohrdommel, Sumpfohreule, Rohr-, Korn- und Wiesenweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Neuntöter

Erhaltung

- der natürlichen Nisthabitate wie Verlandungsgesellschaften in gewässerreichen Niederungen sowie Röhrichte und Hochstaudenfluren am Rande von Hoch- und Niedermooren,
- von weiträumigen, offenen Landschaften mit niedriger, aber gleichzeitig deckungsreicher Kraut- und Staudenvegetation z.B. naturnahe Flußniederungen oder extensiv genutztes Feuchtgrünland (Sumpfohreule),
- von Niedermoor- und Gewässerverlandungszonen mit einem Mosaik aus feuchtem Schilfröhricht, Hochstauden, einzelnen Weidenbüschen sowie vegetationsarmen Flächen,
- eines Mosaiks aus deckungsreicher, aber nicht zu dichter Vegetation und höheren Vegetationsstrukturen wie z.B. zugewachsene Gräben, Großseggen- oder Schilfbestände, Hochstaudenfluren,
- von Verlandungszonen, Kleingewässern, Feuchtgrünland u.ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze (Rohrweihe, Wiesenweihe)
- von großflächigen und wasserständigen Altschilfbeständen ohne oder mit nur gelegentlicher Schilfmahd (Rohrdommel),
- von störungsarmen Räumen zur Brutzeit.

Arten der Seen, Flussläufe, Kleingewässer und Gräben, wie Knäkente

Erhaltung

- von offenen Flachwasserbereichen mit üppiger Unterwasservegetation in den Brutgebieten und z.T kurzrasigen Randbereichen zur Nahrungsaufnahme,

- von deckungsreichen Brutgewässern wie Überschwemmungsflächen, artenreichen Gräben, Trinkkuhlen im Feuchtgrünland, ehemaligen Torfstichen u.ä. ,
- eines ausreichend hohen Wasserstandes während der Brut- und Aufzuchtzeit.